

Wärmepreisregelung Unsere Wärme.zentral Komplett (DEW21 Anlage)

Stand: 1. Oktober 2024

Aktuelle fortgeschriebene Preisstände werden auf www.dew21.de veröffentlicht.

1.1 Wärmepreis / Preiselemente

1.1.1 Der Wärmepreis setzt sich aus den in Punkt 1.1.3 aufgeführten Preiselementen

1.1.2 Die von DEW21 gelieferten Wärmemengen werden nach Kilowattstunden (kWh)

1.1.3 Für die Wärmelieferung gelten folgende Ausgangspreise:

Preiselement Wärmeverbrauchspreis	Kürzel VP ₀	=	Ausgangspreise 5,95 ct/kWh
Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung je kW	GP_0	=	28,10 EUR
Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler	WMZ_0	=	177,60 EUR
Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung	WWV ₀	=	122,40 EUR
CO ₂ -Aufschlag	CA ₀	=	0,506 ct/kWh

Die Preise werden entsprechend der Ziffer 1.2 angepasst.

1.2 Preisänderung

1.2.1 Der Wärmeverbrauchspreis VP_n gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden. >> zu 100 % an den Gaspreisindex (GPIndex)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Verbrauchspreis VP errechnet sich nach folgender Formel:

$$VP = VP_0 \cdot \left(1,0 \cdot \frac{GPIndex}{112,2}\right)$$
 in ct/kWh

1.2.2 Der Jahresgrundpreis für die bereitgestellte Heizleistung GP und der Jahresgrundpreis für die Warmwasserversorgung je Wohnung WWZ, gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie

- >> zu 60 % an den Investitionsgüterindex (I),
- >> zu 40 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis GP bzw. WWZ errechnet sich nach folgender Formel:

GP bzw. WWV = GP₀ bzw. WWV₀ · 0,6 ·
$$\left(\frac{I}{90,4} + 0,4 \cdot \frac{E}{81,6}\right)$$
 in EUR

1.2.3 Der Jahresgrundpreis je Wärmemengenzähler WMZ, gemäß Ziffer 1.1.3 ist wie folgt gebunden:

>> zu 100 % an den Entgeltindex (E)

Der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Jahresgrundpreis MP errechnet sich nach folgender Formel:

WMZ = WMZ₀ ·
$$\left(1,0 \cdot \frac{E}{87,6}\right)$$
 in EUR

 $1.2.4\ \mathsf{Der}\ \mathbf{CO_2}\text{-}\mathbf{Aufschlag}\ \mathbf{CA_0}\ \mathbf{f\"{u}r}\ \mathbf{Unsere_W\"{a}rme.zentral_Komplett}\ \mathsf{ist}\ \mathsf{wie}\ \mathsf{folgt}\ \mathsf{gebunden} :$ >> zu 100% an die Emissionspreisentwicklung des Nationalen Emissionshandelssystems. Der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige CO₂-Aufschlag errechnet sich mit folgender Formel: CA=CA_n x nEHSneu/nEHS_n x Anteil Erdgaseinsatz für das jeweilige Produkt in ct/kWh

CA, multipliziert sich mit folgenden Vorgaben:

0,0558 t CO₂/GJ Emissionsfaktor Erdgas 3,2508 GJ/MWh ab 01.01.2023 gem, EBeV 2030 1,111 Umrechnung Hs auf Hi 25,00 EUR/t CO, 90% Wirkungsgrad Hs ab 01.01.2021 Umrechnung EUR/MWh in ct/kWh

 CA_0 = Ausgangspreis zum 1. Januar 2021 ist 0,506 ct/kWh

1.3 Kostenelemente / Indexe

1.3.1 Als Investitionsgüterindex (I)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Investitionsgüterindexwert. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Code 61241-0004

Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen): Gewerbliche

Gelistet als: GP-X008 Investitionsgüter

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2021 = 100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 von 90,4.

Internetveröffentlichung: > https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

1.3.2 Als Entgeltindex (E)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Entgeltindexwert. Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden Code 2221-0002

Inhalt: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Vj. Index der Tarifverdienste u. Arbeitszeiten, Deutschland Gelistet als: WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2020=100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbiahres 2011 von 81.6.

Internetveröffentlichung: >https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

1.3.3 Als Gaspreisindex (GPIndex)

gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige Gaspreisindexwert für Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.

Veröffentlichung von: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Inhalt: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-6-Steller Hierarchie)

Gelistet als: GP19-352227 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer

1.1 Aktuelle Ergebnisse, 2021=100

Basis ist der Mittelwert des 2. Halbjahres 2011 von 112,2.

Internetveröffentlichung: >https://www-genesis.destatis.de/genesis/online

1.3.4 Als Wert für die CO₂-Abgabe (CA) gilt der zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt gültige CO₂-Preis gemäß BEHG. Internetveröffentlichung: >https://www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Zertifikate-Verkauf-Handel/ zertifikate-verkauf-handel_node.html

nEHS₀ = Ausgangsbasis ist der Wert gültig ab 01.01.2021 von 25,00 EUR/t CO₂

1.3.5 Sollten die der jeweiligen Preisänderungsformel zugrunde liegenden Daten nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Daten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Daten. Das Gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

1.3.6 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Der Wärmeverbrauchspreis nach Ziffer 1.1.3 enthält die zurzeit gültige Energiesteuer.Die genannten Preise und die Energiesteuer enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatz zusätzlich berechnet. Bei Änderung der Umsatzsteuer oder der Energiesteuer hat DEW21 das Recht, die Preise mit Inkrafttreten der jeweiligen Regelung entsprechend anzupassen. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann DEW21 hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinund Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können.

Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

1.5 Anpassungstermine, Anpassungsfaktoren

1.5.1 Preisanpassungenn finden für den Verbrauchspreis (VP) und den Grundpreis (GP) zum 1. April (Abrechnungsmonat April) und 1. Oktober (Abrechnungsmonat Oktober) eines jeden Kalenderjahres statt, für den CO₂-Aufschlag (CA) immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres; Preisänderungen aufgrund einer Anpassung nach Ziffer 1.2 können auch zu einem späteren Zeitpunkt rückwirkend geltend gemacht werden.

1. Januar:

Zum Anpassungstermin wird der aktuelle CO₂-Preis berücksichtigt.

1. April

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Juli bis Dezember des zurückliegenden Kalenderjahres berücksichtigt (2. Halbjahr Vorjahr).

1. Oktober

Zum Anpassungstermin werden für die unter 1.3 genannten Indexwerte die jeweiligen Mittelwerte aus den Monaten Januar bis Juni des laufenden Kalenderjahres berücksichtigt (1. Halbjahr aktuelles Jahr).

1.5.2 Die für die Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungsfaktoren werden auf vier Dezimalstellen gerundet. Die Preise werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.